



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

**Natur- und allgemeiner
Umweltschutz**

Bearbeiter: Dr. Kaufmann

Tel.: (0316) 877-2125

Fax: (0316) 877-3490

E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: ABT13-50E-131/2019-1

Graz, am 5. September 2019

Bekanntmachung

„Hochlagen des westlichen Ausseerlandes mit Dachsteinplateau“, Bekanntmachung der Meldung des Gebietes an die Europäische Kommission, vorläufiger Schutz

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 4. Juli 2019 beschlossen das Gebiet „Hochlagen des westlichen Ausseerlandes mit Dachsteinplateau“ der Europäischen Kommission als weiteres „Natura 2000“ Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung zu melden.

Nach Aufnahme des gemeldeten Gebietes in das Netz „Natura 2000“ durch die Europäische Kommission ist das Gebiet zum Europaschutzgebiet Nr. 61 „Hochlagen des westlichen Ausseerlandes mit Dachsteinplateau“ gemäß § 9 Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 - StNSchG 2017, LGBl. Nr. 71/2017, zu erklären.

Gemäß § 22 Abs. 1 StNSchG 2017 wird diese Meldung mit dem gleichzeitig zu veranlassenden vorläufigen Schutz bekannt gemacht.

Gegenstand

Das Gebiet umfasst das Dachsteinplateau sowie ausgewählte Wald- und Waldgrenzbereiche als Verbindungselemente zum Toten Gebirge in den Gemeinden Haus, Aich, Gröbming, Mitterberg-Sankt Martin, Bad Aussee, Altaussee, Grundlsee und Bad Mitterndorf.

Schutzzweck und Ziel

Die Unterschutzstellung soll den in der Anlage 1 genannten Schutzgütern nach der Vogelschutz-Richtlinie dienen zur

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1, 3, 4, 5, 6, 7, Haltestelle Hauptplatz,

Bus Linie 30, Haltestelle Palais Trauttmansdorff/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

1. Erhaltung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume für die Vogelarten gemäß Anhang I;
2. Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Vogelarten gemäß Anhang I;
3. Erhaltung der Vermehrungsgebiete für die Zugvögel.

Beabsichtigte Maßnahmen

Das Ziel wird durch Managementmaßnahmen, vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes oder von Naturschutzprojekten, angestrebt. Eine solche Maßnahme wäre insbesondere das periodische Schwenken von Almflächen zur Erhaltung der Birkhuhn Lebensräume.

Prüf- und Bewilligungsverfahren

Mit Ausnahme der bisherigen landwirtschaftlichen und der forstrechtlich nicht bewilligungspflichtigen Nutzung bedürfen ab der Bekanntmachung alle Handlungen, wie die Errichtung von Wegen und Jagdhütten, das Fliegen mit Drohnen, gemäß § 15 Abs. 3 StNSchG 2017 einer Prüfung der Erheblichkeit von Auswirkungen auf die in der Anlage 1 genannten Schutzgüter durch eine vom Land beauftragte naturkundlich qualifizierte Person. Eine solche Handlung wird zulässig bei Vorliegen

1. eines für die Schutzgüter unerheblich beeinträchtigenden Prüfungsergebnisses der vom Land beauftragten naturkundlich qualifizierten Person oder
2. einer Bewilligung der Behörde.

Abgrenzung des Gebietes

Die Abgrenzung des Gebietes wird durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes mit Position der Detailpläne (Anlage 2) im Maßstab 1:100.000 und von 45 Detailplänen (Anlage 3) im Maßstab 1:5.000 erfolgen.

Nach § 15 Abs. 2 StNSchG 2017 tritt der vorläufige Schutz außer Kraft, wenn das gemeldete Gebiet nicht in das Netz „Natura 2000“ aufgenommen wird. Das Außerkrafttreten ist gemäß § 22 Abs. 3 StNSchG 2017 in gleicher Weise an den Amtstafeln und im Internet, wie aus den Hinweisen zu entnehmen, bekannt zu machen.

Hinweise:

Die Bekanntmachung mit den Plänen ist auch im Internet auf der Homepage der Abteilung 13 unter <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/125050965/DE/>, abrufbar.

In die Pläne könnte ebenfalls während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen sowie bei den im Gegenstand genannten Gemeinden Einsicht genommen werden.

Die **Grundeigentümerin** hat im Sinn des § 22 Abs. 2 StNSchG 2017 alle Nutzungsberechtigten von den Prüf- und Bewilligungspflichten unverzüglich **zu informieren**.

Innerhalb von **acht Wochen** ab dem Tag der Zustellung dieser Bekanntmachung können im Sinn des § 22 Abs. 2 StNSchG 2017 die Grundeigentümerin und die Nutzungsberechtigten Einwände vorbringen. Die Behörde hat die fristgerecht erhobenen Einwände zu prüfen und bei Erlassung der Verordnung die Betroffenen schriftlich zu benachrichtigen, ob ihre Einwände berücksichtigt oder weshalb sie nicht berücksichtigt wurden.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin

i.V.
Referatsleiter
elektronisch gefertigt
(Mag. Gerhard Rupp)

Anlage 1

Schutzgüter sind folgende Vogelarten:

Vögel nach der VS-RL Anhang I		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A108	Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>
A215	Uhu	<i>Bubo bubo</i>
A217	Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>
A223	Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>
A234	Grauspecht	<i>Picus canus</i>
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
A239	Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotos</i>
A241	Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>
A408	Alpenschneehuhn	<i>Lagopus mutus helveticus</i>
A409	Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>

Regelmäßig vorkommende Zugvögel		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A212	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
A256	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>
A259	Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>
A266	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
A277	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>
A282	Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>
A499	Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>
A574	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
